



Der Marstall im Schloss Wilhelmsthal



Schon von Weitem fällt der schucke Uhrenturm dieses Gebäudeteils der Schlossanlage Wilhelmsthal besonders auf. Er ist während der Zeit von 1710 - 1743 entstanden.

Der Begriff „Marstall“ entstand aus dem Althochdeutschen ‚marahstal‘ und setzt sich zusammen aus den Wörtern marah ‚Pferd (Mähre)‘ und stal ‚Stall‘.

Fürstliche Marställe dienten der Unterbringung von Pferden, Wagen, Kutschen und Geschirren.

Die Gebäude sind derzeit leider nicht zu besichtigen. Weitere Sicherungsmaßnahmen befinden sich in der Planung und Umsetzung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.schloss-wilhelmsthal.de





TELEFONISCHE ERREICHBARKEITEN der Gemeindeverwaltung bis auf Weiteres...

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Aufgrund der allgemeinen Situation in Bezug auf das Corona – Virus (COVID-19) in der Europäischen Union und der Gefährdungseinstufung seitens der WHO als Pandemie bittet die Gemeinde Gerstungen um Verständnis, dass aus gegebenem Anlass bis auf Weiteres keine Beratungsleistungen vor Ort in den Verwaltungsgebäuden der Gemeindeverwaltung angeboten werden können. Die Kindertagesstätten stehen Eltern mit Anspruch auf Notfallbetreuung weiterhin zur Verfügung.

Diese Vorsichtsmaßnahme wurde ergriffen, um eine mögliche Gefährdung unserer Bürgerinnen und Bürger, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zu minimieren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen gern bei Anfragen, Beratungen, usw. zu unseren aktuellen Übergangserreichbarkeiten telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns wie gewohnt unter folgenden Nummern:

Gemeindeverwaltung Gerstungen:

- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bereiche:

Hauptamt	Telefon: 036922 / 245-0	Fax: 036922 / 24550	Mail: haupt@gerstungen.de
Ordnungsamt	Telefon: 036922 / 245-88	Fax: 036922 / 24550	Mail: ordnung@gerstungen.de
Standesamt	Telefon: 036922 / 245-18	Fax: 036922 / 24550	Mail: stand@gerstungen.de
Bauverwaltung	Telefon: 036922 / 245-45	Fax: 036922 / 24550	Mail: bau@gerstungen.de
Finanzenverwaltung	Telefon: 036922 / 245-20	Fax: 036922 / 24550	Mail: finanzen@gerstungen.de
Liegenschaftsverw.	Telefon: 036922 / 245-24	Fax: 036922 / 24550	Mail: liescha@gerstungen.de
Gemeindewerke	Telefon: 036922 / 245-46	Fax: 036922 / 24540	Mail: gw@gerstungen.de
Wohnungsverwaltung	Telefon: 036922 / 245-23	Fax: 036922 / 24550	Mail: wohnung@gerstungen.de

Einwohnermeldeamt **Telefon:** 036922 / 245-17 Fax: 036922 / 24550 Mail: melde@gerstungen.de

- Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Friedhofsverwaltung **Telefon:** 036922 / 245-56 Fax: 036922 / 24550 Mail: friedhof@gerstungen.de

- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bibliothek **Telefon:** 036922 / 245-86 Fax: 036922 / 24550 Mail: info@bibliothekgerstungen.de

- Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00
- Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Kindertagesstätten

- Täglich 8:00 Uhr bis 12.30 Uhr

Marksuhl Telefon: 036925 / 60291

Förtha Telefon: 036925 / 61713

Eckardtshausen Telefon: 036925 / 61637

Wolfsburg-Unkeroda Telefon: 036925 / 61681

Bitte achten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unseren Internetseiten www.gerstungen.de, www.facebook.com/Gerstungen sowie die Aushänge in den jeweiligen Einrichtungen.

Wir hoffen auch in Ihrem eigenen Interesse auf Ihr Verständnis.

gez. Sylvia Hartung/ Bürgermeisterin



Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Ortsbrandmeister T. Rommert 0151-25202438

Wehrführer Gerstungen R. Rychlick 0176-14444332

Wehrführer Untersuhl St. Rudloff 036922-37961

Wehrführer Neustädt G. Taubert 036922-29068

Wehrführer Lauchröden T. Hamm 036927-90927

Wehrführer Oberellen St. Poppe 0172-2864556

Wehrführer Marksuhl A. Schulz 0176-54570539

Wehrführer Förtha T. Rommert 0151-25202438

Wehrführer W.-Unkeroda D. Rauscher 0152-28412026

Wehrführer Unterellen S. Kämpfel ... 0160-2297496

Gasversorgung

Thüringer Energienetze

Entstörungsdienst Erdgas 0800 6861177

Internet: www.thueringer-energienetze.com

Gasversorgung für Förtha, Eckardtshausen u. Wolfsburg-Unkeroda

OHRA-Energie GmbH - Entstörungsdienst 03622-6216

Bereitschaftsdienste

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die:..... 116 117

Bei lebensbedrohlichen Zuständen: 112



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen – Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Dr. med. Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde

Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Tel. 036922-428371

Frau Dr. med. Dana Kaufmann-Frietsch
Fachärztin für Frauenheilkunde

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Frau Iljana von Buttler
Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien

Telefon: 036922-428375

Mo. 08.00 - 12.30 Uhr

Di. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mi. 08.00 - 12.30 Uhr

Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
Tel.: 036922-439139

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32, Marksuhl
Tel. 036925-60496

Dipl.-Med. Thea Schulz, FÄ für Allgemeinmedizin

Am Eshesberg 31, Oberellen
Tel. 036925-61428

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 14, Marksuhl
Mobil: 0171/2160937
Tel.: 036925/60327

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
Tel.: 036925/61488

**Während der Zeit vom 25. März bis einschließlich 3. April 2020
finden Vertretungssprechstunden statt.**

Die Sprechstundenzeiten sind telefonisch in der Praxis zu erfragen.

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

**Zentrales Notdiensttelefon 0180-5908077
(0,12 EUR/min.)**

Dr. med. dent. Birgit Baldofski

Großgasse 25, Oberellen, Tel. 036925-61316

Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski

Wilhelmstraße 78, Gerstungen Tel. 036922-20217

Dr. med. dent. Michael Haas

Schillerstr. 1, Gerstungen Tel. 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch

Berkaer Straße 5, 99837 Berka/W.,
OT Herda Tel. 036922-20885

Zahnarztpraxis Annette Schößler und Heidi Kaiser

Schwanengasse 1, Berka/Werra Tel. 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode

Mühlwiese 2, Förtha Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer

Bahnhofstr. 32, Marksuhl Tel. 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Storchen-Apotheke Gerstungen Tel.: 036922-2670

Apotheke im Riete Marksuhl Tel.: 036925-60490

Hessen-Apotheke Obersuhl Tel.: 06626-8011

Schwan-Apotheke Berka/Werra Tel.: 036922-2410

Glückauf-Apotheke Heringen Tel.: 06624-359

Brücken-Apotheke Heringen Tel.: 06624-92220

**Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet
08.00 Uhr des folgenden Tages.**

Bereitschaftsdienste

30. April Storchen-Apotheke

1. Mai Brücken-Apotheke

2. Mai Brücken-Apotheke

3. Mai Brücken-Apotheke

4. Mai Apotheke im Riete

5. Mai Hessen-Apotheke

6. Mai Storchen-Apotheke

7. Mai Brücken-Apotheke

8. Mai Schwan-Apotheke

9. Mai Apotheke im Riete

10. Mai Apotheke im Riete

11. Mai Hessen-Apotheke

12. Mai Storchen-Apotheke

13. Mai Brücken-Apotheke

14. Mai Schwan-Apotheke

Bundesweiter Apotheken-Notdienst

Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie unter der kostenlosen Rufnummer:

0800-0022833.

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, 6. Mai 2020, 12:00 Uhr

Nächste Erscheinung

Freitag, 15. Mai 2020

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922/245-31
 E-Mail: wz@gerstungen.de

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

AKTUELLE INFORMATIONEN zur Corona-Krise im Internet

AKTUELLE INFORMATIONEN zur Corona-Krise beim Landkreis

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger!

Auf der Internetseite des Wartburgkreises
<https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus>
 erhalten Sie die neuesten und wichtigen Informationen zu den aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, die den gesamten Wartburgkreis betreffen.

Auch die Gemeindeverwaltung informiert nach ihren Möglichkeiten auf den eigenen Seiten:
<https://www.gerstungen.de>
<https://www.facebook.com/Gerstungen>

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils
Marsuhl/Lindigshof der Gemeinde Gerstungen
am 5. Juli 2020**

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Marsuhl/Lindigshof der Gemeinde Gerstungen wird am 5. Juli 2020 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich

Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärung des Bewerbers nach der Anlage 6a zur ThürKW0, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKW0 den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Bewerbers nach der Anlage 6a zur ThürKW0, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 32 Unterschriften.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahl-

vorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreis oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine von der Wahlleiterin bei der Bürger-Servicestelle Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99834 Gerstungen, Ortsteil Marksuhl bis zum 1. Juni 2020, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von der Wahlleiterin der Gemeinde Gerstungen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der veröffentlichten Dienstzeiten

in der Bürger-Servicestelle Marksuhl, Bahnhofstraße 1, 99834 Gerstungen, Ortsteil Marksuhl	
montags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie im

BürgerServicebüro Gerstungen,
Markt 13, 99834 Gerstungen

freitags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
--------------	-------------------------

ausgelegt.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt oder der Veröffentlichung im Internet.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Gerstungen oder der Servicestelle Marksuhl aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von der Wahlleiterin der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKW0) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 22. Mai 2020 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Gerstungen, Zimmer 2.10, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen einzureichen.

Auf Grund der aktuellen Situation wird darum gebeten, telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren. Die Telefonnummern entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt oder der Veröffentlichung im Internet.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, 22. Mai 2020 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl, 1. Juni 2020, bis 18.00 Uhr behoben sein.** Am 33. Tag vor der Wahl, **2. Juni 2020**, tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gerstungen, 28.04.2020

gez.

Sylvia Hartung
Wahlleiterin

Amtliche Informationen

Deutsche Bahn modernisiert Landstraße L3251 am Bahnübergang zwischen Herleshausen und Wartha

Sperrung der Landstraße L3251 im Bereich des Bahnübergangs zwischen Herleshausen und Wartha vom 6. April bis 30. November (Leipzig, 9. April 2020)

Die Deutsche Bahn modernisiert in den kommenden Monaten den Einmündungsbereich der Landstraße L3251 zwischen Herleshausen und Wartha auf Höhe des Bahnübergangs. Die Arbeiten begannen am 6. April und dauern bis 30. November. Während der Baumahme wird die L3251 in Richtung Hörschel im Bereich der Einmündung halbseitig gesperrt, der Straßenverkehr wird mit Ampelregelung durch die Baustelle geleitet. Die Verbindungsstraße K17 nach Wartha wird während der gesamten Baumaßnahme gesperrt. Umleitungen sind ausgeschildert. Im Zuge der Geschwindigkeitserhöhung auf der Strecke Eisenach - Gerstungen wurde die Gleislage bereits 2017 im Bereich des Bahnübergangs geändert. Mit den aktuellen Bauarbeiten wird nun der Einmündungsbereich der K17-L3251 verbreitert, die Fahrbahn abgesenkt. Außerdem werden Abbiegerspuren angelegt, um die Kreuzung von Bahn- und Straßenverkehr für alle Beteiligten noch sicherer zu machen. Für das gesamte Vorhaben investieren Deutsche Bahn, Land Hessen und Bund rund 1,3 Millionen Euro.

Zum Einsatz kommen moderne Geräte und Technologien. Dennoch lassen sich lärmbedingte Beeinträchtigung während der Bauarbeiten nicht gänzlich vermeiden. Die Deutsche Bahn bittet Straßenverkehrsteilnehmer um Verständnis für entstehende Unannehmlichkeiten.

Dritte Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO-)

in der ab dem 24. April 2020 geltenden Fassung der letzten Änderung durch Artikel 1 Thüringer Verordnung zur Änderung der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 23. April 2020

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

- für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
- für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie
- für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und von Kraftfahrzeugen.

§ 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand in diesen Fällen eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung oder Betätigung möglich und zumutbar ist.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen im Sinne des § 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt.

Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind ferner Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind auch Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände, Sitzungen der kommunalen Wahlausschüsse sowie Aufstellungsversammlungen nach dem Thüringer Kommunalrecht. Für die Bereiche nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 1 mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand eingehalten werden soll, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist. Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

(3a) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen nach Anzeige zulässig, sofern dies im

Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind.

Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3b) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

(3c) Die Absätze 3a und 3b gelten auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Anzeige erforderlich ist.

(4) Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
4. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Die Sicherstellung der allgemeinen Hygienevorschriften nach Satz 1 wird durch ein Schutzkonzept konkretisiert und dokumentiert.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb einer Einrichtung oder eines Angebotes.

§ 4a

Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen und sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(2) In den Räumlichkeiten von Geschäften nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 12 sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbstgenähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

(5) Bei der Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung sollen die im Internet veröffentlichten Risikoinformationen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte¹ zu Schutzmasken berücksichtigt werden.

(6) Die Bestimmungen zum Mindestabstand nach den § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 und die allgemeinen Hygienevorschriften bleiben unberührt.“

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und bis zum 26. April 2020 Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht unter freiem Himmel in Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 geregelt, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Ausstellungen, Messen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulanten betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen bis zum 26. April 2020,
16. Frauenzentren.

(1a) Abweichend von Absatz 1 dürfen ab dem 27. April 2020 die folgenden Einrichtungen für den Publikumsverkehr unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 öffnen:

1. zoologische und botanische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel,
- 1a. Autokinos und ähnliche mediale Darstellungen unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen des § 2 Abs. 1 innerhalb eines Kraftfahrzeugs gewahrt sind,
2. Ausstellungen im Kunst- und Kulturbereich, Museen und Galerien,
3. Volkshochschulen, soweit sie nach § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328) in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife als externen Schulabschluss und ab dem 4. Mai 2020, soweit sie gemäß § 13 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf den Erwerb der weiteren externen Schulabschlüsse vorbereiten; insoweit gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend,
4. Beratungsstellen.

§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Steuerung und Begrenzung des Zugangs ist insbesondere in kleinen und beengten Gebäuden erforderlich. Die Einrichtungen nach Satz 1 erstellen ein Schutzkonzept für die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

(4) Bibliotheken dürfen unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 geöffnet werden.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Abweichend von Satz 1 dürfen ab dem 24. April 2020 Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² sowie alle Geschäfte, die ihre Verkaufsflächen auf höchstens 800 m² begrenzen, geöffnet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche nach Satz 2 öffnen oder geöffnet bleiben:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischerieen, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden, Banken und Sparkassen,
2. Drogerien,
3. Sanitätshäuser,
4. Optiker,
5. Hörgeräteakustiker,
6. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
7. Abhol- und Lieferdienste,
8. Wäschereien und Reinigungen,
9. Tankstellen, Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
10. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte bis zum Ablauf des 23. April 2020 mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume, ab dem 24. April 2020 ohne Einschränkung,
- 11a. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
12. der Fernabsatzhandel,
13. der Großhandel,
- 14.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseurbetriebe und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

Abweichend von Satz 2 Nr. 3 ist die Öffnung und der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbiergeschäften ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Sie müssen bei der Wiedereröffnung die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzanfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sicherstellen.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig.

Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

Satz 3 gilt nicht für Geburtsvorbereitungskurse, sofern die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzanfordernisse nach § 3 Abs. 5 und § 4 Satz 1 bis 3 sichergestellt werden und nicht mehr als sechs Personen an einem Kurs teilnehmen.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 3 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- oder Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 2 ist untersagt, soweit sie nicht nach Absatz 2 Satz 3 zulässig sind.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 oder 3 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden.

Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach § 4 Satz 1 bis 3. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Gleiches gilt bei Versorgungseinrichtungen des Studierendenwerks auch für Studierende, deren Versorgung in Vorbereitung oder in zeitlichem Zusammenhang mit der Abnahme einer Hochschulabschlussprüfung erforderlich ist.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG werden geschlossen mit Ausnahme betriebslaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII dürfen nur geöffnet werden, wenn die Zahl der zu Betreuenden zehn nicht übersteigt.

Abweichend von Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 27. April 2020 geöffnet werden

1. für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 Abschlussklassen besuchen, die auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorbereiten,
2. für Schüler, die Abschlussklassen der Höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege besuchen, sowie
3. für Schüler, die die schriftlichen Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte ablegen.

Die mit der Aufnahme des Schulbetriebs nach Satz 3 verbundenen Auflagen für die Schulträger, Lehrer und Schüler bleiben den zuständigen Behörden sowie den für Kommunales und für Schulwesen zuständigen Ministerien oder den ihnen nachgeordneten Behörden vorbehalten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Schulen einschließlich der zugehörigen Internate und Wohnheime ab dem 4. Mai 2020 geöffnet werden für Schüler, die im Schuljahr 2019/2020

1. Abschlussklassen besuchen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses ermöglichen,
2. an der besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen sowie
3. Abschlussklassen besuchen, die die Fachhochschulreife ermöglichen oder in denen eine Abschluss-, Facharbeiter- oder Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder Bundes- oder Landesrecht in einer Schulform nach § 8 des Thüringer Schulgesetzes durchgeführt wird.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 Satz 1 bis 3 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) . - aufgehoben -

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt. Abweichend von Satz 1 bleiben Versorgungsangebote weiter zulässig, soweit eine dringende medizinische, psychologische oder ethisch-soziale Notwendigkeit für diese vorliegt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen, die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebsverpflichtete Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung

nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-

Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

(3) Ab 27. April 2020 gilt § 5 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 entsprechend.

§ 13**Unterstützung durch die Polizei**

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
- 4a. entgegen § 3 Abs. 3a bis 3c eine Versammlung oder Zusammenkunft im Sinne des § 3 Abs. 3c als Veranstalter oder Organisator ausrichtet oder durchführt,
- 4b. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 als nicht zugelassene oder nicht berechnigte Person an einer Trauerfeier oder Eheschließung teilnimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 Satz 1 bis 3 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
- 7a. entgegen § 5 Abs. 1a eine der dort genannten Verpflichtungen oder Voraussetzungen nicht erfüllt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nicht schließt oder einen Betrieb mit einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 unzulässigen Verkaufsfläche öffnet und betreibt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
- 9a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Beachtung und Einhaltung von Hygieneregeln und Schutzerfordernissen nicht sicherstellt, entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
- 11a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 erforderliche Maßnahmen im Sinne der Vorschrift nicht trifft, bzw. deren Einhaltung und Umsetzung nicht sicherstellt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt oder diese betreibt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für die dort genannte Personen der betreffenden Einrichtung öffnet oder betreibt,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,

16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
- 16a. entgegen § 8 Abs. 1 Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG nicht schließt,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine genannte, gastronomische Einrichtung nicht schließt oder betreibt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands-, Überwachungs- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 oder 7 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
- 22a. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 5 das generelle Besuchsverbot nicht beachtet und keine Ausnahme vorliegt,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. - aufgehoben -
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 unzulässige Angebote der Eingliederungshilfe macht,
- 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
- 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 Abs. 1 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
- 29a. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 angeordnete, besondere Schutzmaßnahmen nicht einhält, oder nicht beachtet,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15**Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden, Geltungsbereich**

(1) Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

§ 16**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft.

¹ Insbesondere

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Nichtamtlicher Teil

Aktuelles



Mit der Corona-Krise hat sich unser aller Leben sehr stark verändert und erhebliche Einschränkungen in der persönlichen Freiheit sind in einem unvorstellbaren Ausmaß notwendig geworden. Nun ist es wichtig, dass wir auch in schweren Zeiten zusammenhalten.

Mittlerweile engagieren sich etliche Initiativen, die im Rahmen von Nachbarschafts-/Einkaufshilfen älteren, nicht mobilen Menschen oder denjenigen, die zur Risikogruppe gehören, ihre Unterstützung anbieten. Haben auch Sie die Bereitschaft oder Ideen in der Krise einander zu helfen, dann melden Sie sich bitte unter: 036922-2450 oder info@gerstungen.de

Liebe Förthaerinnen, liebe Förthaer...

uns liegt sehr daran, dass in der jetzigen schwierigen Zeit niemand vergessen wird oder auf sich allein gestellt ist! Wir weisen noch mal darauf hin, dass der „Rollende Supermarkt“ zu folgenden Terminen in Förtha halt macht:

mittwochs ca. 16:30 Uhr in folgender Reihenfolge:

1. Eltestraße
2. Mühlwiese
3. Dorfstraße, Ecke Mühlgasse/Viehhurg/Kapellenweg
4. Obereller Straße, Brücke Friedhofsweg

freitags ca. 16:30 Uhr in folgender Reihenfolge:

1. Eltestraße
2. Mühlwiese
3. Obereller Straße, Brücke Friedhofsweg

Nutzen Sie diese Einkaufsmöglichkeit, gesonderte Absprachen mit dem Fahrer sind auch möglich!

Für unsere Bürgerinnen und Bürger, die auf sich allein gestellt sind und Hilfe benötigen (Einkauf, Rezepte etc.), bieten sich in Förtha folgende Ansprechpartner an:

Frau Christiane Stein, Förtha	Tel.: 0173/8356957
Jugend- und Kulturverein Förtha	Tel.: 0163/7711346
Feuerwehrfrauen Förtha	Tel.: 0152/09076289

Unter 0163/2027887 bin auch ich natürlich erreichbar! Die Erreichbarkeit unserer Gemeindeverwaltung, anderen Behörden und Institutionen entnehmen Sie bitte dem Gemeindeblatt!

Halten Sie Abstand und unterlassen Sie unnötige Kontakte, auch wenn es schwer fällt! So können wir dazu beitragen, dass alle gesund bleiben!

Im Namen des Ortsteilrates Förtha
Frank Michalowski
 Ortsteilbürgermeister

Nachbarschaftshilfe und Unterstützungen bei Einkäufen etc.

Für diese momentane Ausnahmesituation werden von einigen Freiwilligen unentgeltliche Unterstützungen angeboten.

Silvana Theuvsen für **Wolfsburg-Unkeroda** Kontakt: 0176-41004000

Wir helfen Ihnen!

Die Nachbarschaftshilfe Gerstungen/Untersuhl und Umgebung hilft! Sprechen Sie uns an!

• Was wir anbieten:

- Rezepte/Medikamente holen
- Einkäufe organisieren



• Für wen?

- Für alle Personen, die zur Risikogruppe gehören
- Ältere Menschen
- Menschen mit Vorerkrankungen von Herz, oder Lunge, mit Diabetes, sowie Krebspatienten

• Kosten?

Wir helfen unentgeltlich!

• Wie Sie uns erreichen und wann:

KR-Beauty, Katharina Ehlig, 036922/807312 von 09:00 - 18:00 Uhr, kr-beauty@outlook.de
 weiterer Kontakt: 0172-9736292 Herr Niebling

Wir sind für SIE da!

Liebe Obereller/innen,

In den letzten Wochen haben wir viel über das Corona Virus gelesen und in den Nachrichten gehört. Unser jetziges Motto lautet daher „bleibt zuhause“! Leider ist das auf einem Dorf sehr schwierig, weil wir keinerlei Einkaufsmöglichkeiten bzw. keine Apotheke im Ort haben.

Deshalb möchten wir Sie unterstützen!

Wie können wir helfen?!

Ob wichtige Medikamente aus der Apotheke benötigt werden, Einkäufe erledigt werden müssen oder Ähnliches, wir helfen gerne!

Wer kann sich bei uns melden?!

Vor allem Menschen, die nicht mobil sind und Menschen, die einer Risikogruppe angehören.

So erreichen Sie uns!

Sie können uns telefonisch und/oder über Whatsapp kontaktieren.

0176/45803671 M. Arlt
0151/20959769 F. Körner
 Wir helfen Ihnen sehr gerne und dies natürlich unentgeltlich!

Eine Initiative des Kirmesvereins Oberellen e.V.

Wir unterstützen EUCH, liebe Burkhardtrodaer



Durch die aktuelle Corona-Krise hat sich unser Alltag grundlegend geändert. Für viele ist das Einkaufen oder das Abholen wichtiger Medikamente nicht möglich, da sie nicht mobil sind oder zur Risikogruppe gehören.

Darum wollen wir helfen

Wir erledigen für Euch Einkäufe, Abholungen von Medikamenten und Ähnlichem. Natürlich unentgeltlich.

Ihr könnt uns telefonisch erreichen:

0174-6510876 **Elisabeth Specht**
0173-7220971 **Maximilian Förtsch**
01751883786 **Tobias Abe**

**Kirmesgesellschaft & Heimatverein
 FFW Burkhardtroda e.V**

Außergewöhnliche Zeiten

Leider ist das PflegeCentrum Sonnenschein schon seit dem 12.03.2020 für jeglichen Besucherverkehr durch die Corona-Krise verschlossen. Dadurch können auch die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Zuhause nicht einfach mal so verlassen und zum Einkaufen gehen oder ihre Kinder besuchen.



Aus diesem sehr traurigen Grunde, hat sich Roland Richter aus Gerstungen eine sehr tolle Idee einfallen lassen. Er kam am vergangenen Freitag mit seiner wunderbaren Sängerin Anika und heiterte die Stimmung aller Bewohner und Mitarbeiter mit tollen Volksliedern und Schlagern auf.



Jeder der Wohnbereiche kam jeweils einzeln für eine halbe Stunde auf die Terrasse und konnte bei einem kleinen Tänzchen oder einfach beim Spazierengehen über das Grundstück die Sorgen des Alltages vergessen.



Im Namen aller Bewohner, Mitarbeiter und der Geschäftsleitung bedanke ich mich recht herzlich bei Roland & Anika für diesen wundervollen Vormittag.

Jens Burgheim
 Vorsitzender des Bewohnerbeirates

Lebendige Dorfgemeinschaft trotz Corona

Liebe Unterellerinnen, liebe Untereller,

die Corona-Krise beeinflusst unseren Alltag in vielerlei Hinsicht. Täglich erreichen uns neue Meldungen. Schwere Zeiten wie diese, haben in erster Linie immer etwas schlechtes, können aber auch positive Aspekte mit sich bringen. So dachten die Mitglieder des Jugend- und Kulturvereins Unterellen. Sie beobachteten, wie viele Menschen die schöne Natur und Landschaft in unserer Region und um unseren Ort zu schätzen wissen und spazieren gehen, Rad fahren oder joggen. Rund um Unterellen wurden vor ca. 15 - 20 Jahren an verschiedenen Stellen, mit schönem Ausblick, Sitzbänke zum Verweilen gebaut. Nach so vielen Jahren ist natürlich ein beachtlicher Verfall erkennbar. Unter Beachtung aller Hygiene- und Abstandsregelungen wurden diese Bänke in Eigenleistung der Vereinsmitglieder wiederinstandgesetzt. Eine Übersicht der Standorte und Fotos sind nachfolgend aufgeführt. Ein Spaziergang dorthin lohnt sich allemal.



Wolfens Wäldchen



Blick vom Selig ins Dorf



Vor dem Herzberg



Im Breitenloh



Auf dem Flenselsberg

Auch die Frauen der Spinnstubengruppe waren vor Ostern aktiv. Nicht in Gemeinschaft, wie in den vergangenen Jahren, sondern ganz individuell nähten und füllten sie die Osterkörbchen, besorgten Bastelsachen und Geschenke für die Kinder der Krebsstation des Erfurter Klinikums und überbrachten diese mit den besten Wünschen aus Unterellen.



Schwestern der Station für leukämie- und tumorerkrankte Kinder in Erfurt am Tisch mit Geschenken aus Unterellen (Foto Kinderklinik)

Die „bunten Lichtblicke“ unserer Kindergartenkinder und die Überraschungen der Kirchengemeinde zeugen ebenfalls von einer intakten Dorfgemeinschaft. Nachbarschafts- und Einkaufshilfen funktionieren selbstständig und der Kontakt zu unseren älteren Bürgern wurde und wird telefonisch aufrechterhalten.

Für all diese Aufmerksamkeiten und den Zusammenhalt - trotz Abstand - danke ich im Namen des Ortsteilrates.

Bitte bleiben Sie gesund!
Ihre Ortsteilbürgermeisterin
Annemarie Rimbach

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Die Bürgermeisterin übermittelt im Namen der Gemeinde Gerstungen die herzlichsten Glückwünsche zum Geburtstag:

In Gerstungen

am 01.05.	Frau Heidemarie Bischoff	zum 75. Geburtstag
am 03.05.	Frau Anita Eisenträger	zum 70. Geburtstag
am 03.05.	Herrn Dieter von Reeken	zum 75. Geburtstag
am 06.05.	Frau Reinhard Wilk	zum 70. Geburtstag
am 08.05.	Herrn Rudi Schädlich	zum 90. Geburtstag
am 13.05.	Herrn Wolfgang Löhn	zum 70. Geburtstag

in Förtha

am 08.05.	Frau Helga Wemmer	zum 80. Geburtstag
-----------	-------------------	--------------------

in Marksuhl

am 05.05.	Herrn Ingo Heilemann	zum 90. Geburtstag
-----------	----------------------	--------------------

in Oberellen

am 12.05.	Frau Regina Knierim	zum 70. Geburtstag
-----------	---------------------	--------------------

in Unterellen

am 01.05.	Frau Lieselotte Schwarze	zum 80. Geburtstag
am 01.05.	Herrn Manfred Steinhäuser	zum 70. Geburtstag

in Wolfsburg-Unkeroda

am 03.05.	Herrn Peter Theuvsen	zum 75. Geburtstag
am 12.05.	Herrn Horst Weichardt	zum 85. Geburtstag



Die Einheitsgemeinde Gerstungen hält sich an die geltenden Datenschutzverordnungen. Die Veröffentlichung der Altersjubiläen in unserem Amtsblatt „Neue Werra-Zeitung“ kann widersprochen werden. Dazu können Sie sich gerne an das Einwohnermeldeamt wenden (Tel. 036922-245-17).

Kirchliche Nachrichten

Die Evangelischen Kirchengemeinden Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de:

offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet:
donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr in der Kath. Herz-Jesu Kirche, Wilhelmstr. 82;

Die Glocken der Katharinenkirche, Erlöserkirche, Marienkirche und Rundkirche läuten werktags zum kurzen stillen Gebet im Alltag, sowie je sonnabends 15 Uhr zum Einläuten des Sonntags.



Gottesdienste im TV, Radio und Online

- **Kirche im TV:** sonntags 09.30 Uhr ZDF;
- **Kirche im Radio:** sonntags 10 Uhr MDR Kultur und 10.05 Uhr DLF;
- **„Gedanken zum Tage“ der Mitarbeiter des Kirchenkreises**
www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de:

Weiterhin können Sie ein geistliches Angebot der Mitarbeiter des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen auch zu Hause nutzen. Jeden Tag gibt es einen kurzen „Gedanken zum Tage“. Man findet ihn im Internet unter: www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de. Sie brauchen nur auf dem großen Wechselbild auf „Weiterlesen“ klicken und schon sind Sie da. Erfahrungen, Nöte und Sorgen während der Corona-Pandemie werden in Beziehung gesetzt zu unseren biblischen Texten und Überzeugungen. Es gibt dieses Angebot als Hör- und Lesetexte. Verfasst und gesprochen werden sie von Mitarbeitern des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen. Damit kommt eine vertraute oder bekannte Stimme auch zu Ihnen nach Hause. Aber vor allem vermag die biblische Botschaft gerade in Zeiten der Krise eine tragende Kraft zu entfalten. Dies soll jetzt nicht „abgesagt“ werden. Es soll auch die Menschen erreichen, die sich nach einem geistlichen Wort sehnen oder es brauchen können.

Sonntag, 3. Mai 2020,

jeweils mit max. 30 TeilnehmerInnen vom Ordnungsamt der Gemeinde Gerstungen genehmigt; Abstand wird eingehalten, es ist Platz genug:

- 09.30 Uhr Rundkirche Untersuhl: Glockengeläut mit Orgelmusik zur Besinnung, Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann
10.30 Uhr Katharinenkirche Gerstungen: Glockengeläut mit Orgelmusik zur Besinnung, Orgel: Kantorin Frau G. Hofmann
13.30 Uhr Marienkirche Sallmannshausen: Glockengeläut mit Orgelmusik zur Besinnung, Orgel: Frau A. Stunz
14.15 Uhr Neustädt: Glockengeläut mit Orgelmusik zur Besinnung, Orgel: Frau A. Stunz

Sonntag, 17. Mai 2020,

jeweils mit max. 30 TeilnehmerInnen vom Ordnungsamt der Gemeinde Gerstungen genehmigt; Abstand wird eingehalten, es ist Platz genug:

- 09.30 Uhr Rundkirche Untersuhl: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz
10.30 Uhr Katharinenkirche Gerstungen: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz
13.15 Uhr Marienkirche Sallmannshausen: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz
14.15 Uhr Erlöserkirche Neustädt: Gottesdienst, Orgel: Frau A. Stunz

Osterkerze MMXX in der Katharinenkirche



Als Zeichen der geschwisterlichen Verbundenheit überbrachte Herr Andreas Günther namens der kath. Schwesterkirche die Osterkerze 2020. Mit Christen aus der kath. Kirchengemeinde, Wilhelmstr. 82 haben sie filigran von Hand gefertigt. Auf dem Weg durch das Jahr MMXX begleitet uns hoffnungsvoll der Friede des Auferstandenen, der da spricht: *Ich bin das Licht der Welt, wer mir nachfolgt wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.* Mit dem Wasser der Taufe ist diese Gewissheit jeder und jedem zugesprochen. Das trägt Früchte im Leben. Solches verdeutlicht die Gestaltung der Osterkerze

für unsere Kirchengemeinden auf dem großen Osterleuchter in der Katharinenkirche. Bei nächster Gelegenheit wird Herr Günther dieses mit einem Grußwort zum Gottesdienst unserer Gemeinde sagen. Zu den Gottesdienstzeiten an Palmarum, am Karfreitag und an Ostern läuteten die (stellv.) Vorsitzenden die insgesamt 12 großen Glocken unserer vier Kirchen. Das Angebot der geöffneten Kirchen zum stillen Gebet mit Kerze entzünden, mit ausliegenden Andachtsblättern, neuen Ansichtskarten und der Kirchenzeitung wurde verschiedentlich genutzt. In Sallmannshausen verteilten die Mitglieder des Kirchenvorstands erneut das Andachtsblatt Karwoche/Ostern des Gemeindebüros liebevoll an die älteren Gemeindeglieder. Das geschah ähnlich je nach Möglichkeit auch in den anderen drei Gemeinden sowie im Pflegezentrum. Der nächste Andachtsgruß ist nun bereits wieder erstellt und wird ausgeteilt.

Ein Wort von Superintendent Ralf-Peter Fuchs:

„Am Abend ..., da die Jünger versammelt und die Türen verschlossen waren aus Furcht...“, so beginnt eine unserer Ostergeschichten. (Joh. 20.19). Verschlossene Türen! Und gerade haben ja Viele ihre Türen verschlossen – weil sie in Quarantäne sind oder weil sie Angst haben vor dem Virus da draußen. In den Seniorenheimen ist es still geworden – absolutes Besuchsverbot. An vielen Orten sitzen jetzt Menschen hinter verschlossenen Türen – traurig, sorgenvoll, manchmal einsam. Das hatten wir uns ja alle nicht vorstellen können, dass es ein Gebot der Nächstenliebe sein könnte, die Türen vor den Liebsten zu verschließen. Verschlossene Türen!

Und weiter heißt es im Evangelium: *Da kam Jesus und trat mitten unter sie und spricht: Friede sei mit Euch.* Verriegelte Orte und verschlossene Türen sind offensichtlich kein Hindernis für ihn. Und er bringt etwas sehr Kostbares mit: Jenen Frieden, den wir uns selber nicht geben können. Den Frieden mit uns selbst. Dieser Friede ist ja besonders wichtig. Wir müssen ja Tag um Tag mit uns selber leben, da ist es umso anstrengender, wenn wir in Unfrieden mit uns sind.

Der Friede, den Christus bringt, kommt aus einer Liebe, die nicht von dieser Welt ist.

Sein Friede liegt im „Ja“. Im „Ja“ zu allem, was zu uns gehört. Ein „Ja“ auch zu allen Ungereimtheiten und allen Widersprüchen in uns. Ein „Ja“ auch zu unseren Unzulänglichkeiten und unserem Versagen. Unter seinem liebenden Blick darf alles da sein.

Es ist wie bei den Wolken am Himmel. Sie sind, wie sie sind – zart oder zerrissen oder auftürmend – und ziehen ihren Weg in Frieden.

Es ist wie bei den Bäumen. Sie sind, wie sie sind – knorrig oder zart oder verwundet – und sind doch im Frieden.

Dieser Friede Christ vermag einzuziehen auch durch verschlossene Türen und er ist auf bezaubernde Weise ansteckend. Sein Friede sei mit Euch! Ralf-Peter Fuchs – Eisenach.

Termine unserer Kirchengemeinden im Internet:

<https://www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/gemeinden/gerstungen/>

Büro unserer Kirchengemeinden

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel: (03 69 22) 2 02 96,

eMail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinden des Pfarramtsbereiches Marksuhl-Eckardtshausen

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen: Pastorin Sander

Marksuhl, Pfarrgässchen 4, 99834 Gerstungen

Tel. 036925-60334

marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de

Montag: freier Tag der Pastorin

Gottesdienste dürfen ab dem 03.05.2020 wieder stattfinden und sind auf 30 Teilnehmende begrenzt, dabei sollen besondere Auflagen beachtet werden.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen in Presse, Funk und Fernsehen.

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte auch den Aushängen in den Schaukästen der Kirchengemeinden.

Hausbesuche der Pastorin finden bis auf weiteres nicht statt.

Nach dem Ende der Corona- Epidemie können auf Wunsch gerne Termine nachgeholt werden.

Sonntag, den 03. Mai 2020:

- 09.30 Uhr Gottesdienst
in der St.-Hubertus-Kirche in Marksuhl
11.00 Uhr Gottesdienst
in Eckardtshausen, St.-Matthäus-Kirche

Donnerstag, den 07. Mai 2020:

- 14.30 Uhr Gemeindegemeinschaft
im Haus der Begegnung Marksuhl –
Durchführung ungewiss

Sonntag, den 10. Mai 2020:

- 09.30 Uhr Gottesdienst
in der Erlöserkirche Wolfsburg- Unkeroda

Dienstag, den 12. Mai 2020:

- 13.00 Uhr Gesprächskreis in Wolfsburg- Unkeroda,
In der Struth 2 - Durchführung ungewiss



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Oberellen**

www.efg-oberellen.de

im Band Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Kapellenstraße 16, 99834 Gerstungen / OT Oberellen
(www.efg-oberellen.de)
E-Mail: info@efg-oberellen.de

Wir laden weiterhin ein, die vielfältigen Möglichkeiten der Gottesdienstübertragungen im TV und Internet zu nutzen.

Seien Sie herzlich begrüßt, und bleiben Sie gesund!

Katholische Christen in Gerstungen in „Coronazeiten“

öffnen voraussichtlich, wahrscheinlich dann die Kirche!

am Donnerstag, dem 30. April

wie jeden Donnerstag von 15.00 Uhr - bis 17.00 Uhr

am Sonntag, dem 3. Mai

von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr ist die Kirche offen.

Es ist Platz genug!



nach der Renovierung

**Wie es danach wird, weiß in Deutschland heute kein Mensch,
wir planen:**

- **am Donnerstag, dem 7. Mai**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **am Sonntag, dem 10. Mai**
von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr
- **am Donnerstag, dem 14. Mai**
von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Stellvertretend und einladend
kommen wir in diesen Zeiten zusammen!
zu I H M
Mal sehen, wie sich alles entwickelt?!**

Vereinsnachrichten

Gesangverein 1845 Marksuhl

Liebe Sangesfreunde/innen und Mitbürger!

Mit großem Bedauern muss der Gesangverein 1845 e. V. Marksuhl das für den 27.06.2020 geplante Sängerkonzert anlässlich unseres 175-jährigen Bestehens absagen.

Auch der älteste gemischte Chor Thüringens beugt sich den momentanen Einschränkungen.

Wir wünschen Ihnen allen Gesundheit.

Der Vorstand

Donnerstag, den 14. Mai 2020:

14.30 Uhr Gesprächskreis in Eckardtshausen –
Durchführung ungewiss

Sonntag, den 17. Mai 2020:

14.00 Uhr Gottesdienst
in der St.-Annen- Kirche Burkhardtroda

16.00 Uhr Musikal. Gottesdienst mit den Chören
in Eckardtshausen, St.-Matthäus-Kirche

18.00 Uhr Musikal. Gottesdienst mit den Chören
in der St.-Hubertus-Kirche in Marksuhl

Wichtige Information:

Der Konfirmations-Gottesdienst zum geplanten Zeitpunkt 31.05.2020 (Pfingstsonntag) wird aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen nicht stattfinden. Ein Ersatztermin fällt in den Herbst 2020.

Konfirmandenunterricht:

jeweils 14-tägig im Haus der Begegnung Marksuhl, Pfarrgässchen 4a
für den gesamten Pfarramtsbereich

Konfirmandenunterricht für Kl. 7 und Kl. 8:

Mittwoch, den 13.05. und 27.05.2020 von 16.45 - 18.30 Uhr

Christenlehre:

Freitag, den 08.05.2020 von 15.15 - 16.30 Uhr
am Lindenplatz 1 in Eckardtshausen

Manchmal kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. Bitte beachten sie auch die örtlichen Aushänge in den Schaukästen.

Ihre Pastorin Sander

Ev.-Luth. Pfarramt Oberellen

**Kirchengemeinden Oberellen, Förtha,
Unterellen und Lauchröden**

Pfarrer Dr. Michael Beyer

Friedensteinstr. 46,
99834 Gerstungen/OT Oberellen
Erreichbar unter: Tel.: 036925/27533

und in der Sprechzeit des Pfarramtes:

Dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers;
für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.
E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de



„Wie gerne würden wir wieder loslegen! Wie gerne wieder Gottesdienste feiern, einander besuchen und uns zu den vielfältigen Gruppen versammeln, die es in unseren Gemeinden gibt! Wie gerne... aber... dürfen wir es auch? Ist es erlaubt?“

Und, was noch viel wichtiger ist: Ist es sicher? Da ich diese Zeilen schreibe (21.04.), muss ich bekennen: Ich weiß es nicht. Man hört und liest Verschiedenes, mitunter einander Widersprechendes. Da lässt das Land Thüringen Gottesdienste bis 30 Personen wieder zu (ab 3. Mai? Oder doch erst 4. Mai?) – und sagt aber nicht, unter welchen Bedingungen bzw. Hygienemaßnahmen das möglich sein soll. Muss jeder Gottesdienst von jeder Gemeinde einzeln als Sonderfall beim Ordnungsamt angemeldet werden? Bislang ist das rechtlich so. Darf es den besonders ansteckenden Gesang geben oder bleibt alles stumm? Kann wieder getauft werden? Die Landeskirche hat sich bislang nicht dazu geäußert, wird das aber wohl noch tun. Wie, ist ungewiss. Bislang gilt nach wie vor eine bindende Dienstanweisung aus dem Landeskirchenamt, die jedwede Gottesdienste verbietet.

Wegen alledem kann ich heute (21.04.) noch nicht sagen, wann (und wie!) wir wieder Gottesdienste feiern können. Sobald wir das wissen, werden wir das über Aushänge bekannt geben.

Die diesjährige Konfirmation muss leider abgesagt und auf Herbst verschoben werden. Weder ist derzeit ein angemessener Konfirmationsgottesdienst möglich noch eine normale Feier danach.

Außerdem fehlt die Zeit der Vorbereitung, da auch die Konfirmandenstunden entfallen müssen.

„Ach Du, HERR, wie lange?“ (Psalm 6, 4b) – wir wissen es nicht. Was wir aber wissen: „Meine Zeit steht in Deinen Händen, Gott.“ Heute, morgen und allezeit. Bleiben Sie behütet und bewahrt in diesen bergenden Händen Gottes, gerade auch in diesen Zeiten. Denn auch sie sind in Gottes Händen. Wunderbar geborgen.

Ihr

Pfarrer Dr. Michael Beyer

„88er“ Waldgenossenschaft Oberellen

Sandgasse 9, 99834 Gerstungen / OT Oberellen

Bekanntmachung

Die „88er“ Waldgenossenschaft Oberellen beabsichtigt, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen. Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 20.04. - 17.05.2020.

Ort der Auslegung: Sandgasse 9,
99834 Gerstungen / OT Oberellen

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden.

gez. Karl-August Ißleib
Vorsitzender

AWO Ortsverein Gerstungen



Geburtstagskinder im Monat Mai

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag und vor allem bleiben Sie alle gesund, so dass wir uns recht bald wieder in der AWO-Begegnungsstätte treffen können.

Frau Heidemarie Bischoff
Frau Helga Frank
Frau Sylvia Teichmüller
Frau Hannelore Unger
Herr Herbert Schölze
Herr Dieter Trümper
Frau Birgid Löhn

Frau Anita Eisenträger
Frau Brunhilde Szymaniak
Frau Helga Ifland
Frau Gudrun Müller
Herr Wilhelm Meiß
Frau Heike Fromm



Ihr Vorstand des AWO Ortsvereins Gerstungen

Jugend- und Kulturverein Förtha

Danke für alles

*Wer einem hilft an vielen Tagen,
dem sollte man stets Danke sagen.
Das man es allzu oft vergisst,
dann wirklich schwer verzeihlich ist
Weil wir so froh sind, euch zu haben
Dies DANKESCHÖN wird in Großbuchstaben.*

Im Namen vom Vorstand und unserer Vereinsmitglieder möchten wir uns auf diesem Wege bei allen fleißigen Helfern bedanken, die wie jedes Jahr dazu beitragen, dass wir unser jährliches Dorf-fest mit Bravour meistern können.

Wie jedes Jahr bedanken wir uns bei euch mit einer Helferfeier, aber aufgrund der momentanen Situation werden wir um euch, uns und andere zu schützen, die Helferfeier nicht stattfinden lassen.

Bleibt gesund!

Jugend- und Kulturverein Förtha e. V.

Information zum traditionellen Walpurgisfeuer in Burkhardtroda



Leider macht uns die Corona-Krise dieses Jahr ein Strich durch die Rechnung und wir müssen unser traditionelles Walpurgisfeuer am 30.04.2020 bis auf weiteres verschieben.

Wir bitten die gutgemeinte Abladung von Baumschnitt vorerst zu unterlassen bis ein neuer Termin bekannt gegeben wird.

Wir bitten um Euer Verständnis.
Bleibt gesund und passt auf Euch auf.

Kirmesgesellschaft & Heimatverein FFW Burkhardtroda e.V.

WERRATALVEREIN, Zweigverein Brandenburg e.V.



Wanderrouten individuell unter die Füße nehmen

Ausrichter des abgesagten 29. Thüringer und 24. Werrataler Wandertages bieten elf Touren an.

In Breitungungen hatte eine Gerstunger Abordnung im Vorjahr den Staf-felstab zur Ausrichtung des 29. Thüringer Wandertages 2020 übernommen. Feierlich und stolz. Seither wurde viel vorbereitet, wurden mit Lauchröden als Epizentrum Wanderrouten entwickelt, gemeinsam mit Freunden auf der hessischen Seite im Werratal alles in Beton gegossen. Nun hat auch diesem für den 13. Juni geplanten Ereignis die Corona-Pandemie einen Strich durch die Rechnung gemacht. Der Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und die lokalen Akteure mussten sich den Auflagen beugen.

Die Initiatoren laden jedoch dazu ein, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die Wanderungen individuell zu genießen. Detaillierte Beschreibungen der mit großer Sorgfalt und viel Herzblut vorbereiteten Wanderungen gibt es auf der Seite des Werratalvereins. „30 Jahre grenzenlos wandern“, das hatten sich die Ausrichter auf die Fahnen geschrieben und elf Touren geplant. Drei davon führten auf die hessische Seite des Werratals, wo sich Wanderwart Klaus Gogler (Herleshausen) speziell bei der Vorbereitung verdient gemacht hatte. Auf Thüringer Seite war es Janett Berger (Lauchröden), bei der die Fäden zusammenliefen. Aus Sicht der Veranstalter ist die Absage doppelt traurig, denn es wird keinen zweiten Anlauf im Werratal geben. Der Thüringer Wandertag 2021 wird in Suhl stattfinden, weiß Klaus Gogler.

Mit etwa 1.500 Teilnehmern hatten die Veranstalter am 13. Juni gerechnet. Entsprechend weitläufig wurden die Touren gelegt, damit sich keine Gruppe auf die Füße tritt. Die Arbeit, die für den Wandertag geleistet wurde, wird dennoch nachhaltig sein. Sie hat einen touristischen Wert für die Grenzregion, die einst vom Eisernen Zaun geteilt wurde und heute wieder eng miteinander verwoben ist.

Zwei der Wanderungen, die geplante Kräuterwanderung um die Ruine Brandenburg mit Dr. Michael Neitzel und die „Gesundheitswanderung“ unter medizinischer Anleitung von Steffen Deubener, sind jetzt natürlich nur individuell zu absolvieren. Sie gehören aber dennoch zum Portfolio der Touren mit Streckenlängen von elf bis zu der 2,4 Kilometer kurzen besagten Kräutertour an der Burgruine.

Das Wetter lädt in diesen Tagen geradezu ein, sich „grenzenlos“ auf den Weg zu machen. Einige Plakate sind ausgehangen, worauf man sich die Touren per QR-Code aufs Smartphone oder GPS-Gerät laden kann. Zudem sind die Rundwanderwege auf der Internetplattform Outdoor Aktive im Detail verankert und natürlich auf der Internetseite des Werratalvereins zu finden unter: <https://www.werratalverein1883.de/zweigvereine/zv-brandenburg/>, dort bitte auf den Button zum Thüringer Wandertag 2020 klicken.

Die ausgearbeiteten Touren:

1. Über den Oberen Eckweg aufs Grüne Band (11 km)
2. Das historische Lauchröden am Fuße der Brandenburg (3,5 km)
3. Mit dem buckligen Fleischboten durchs Eltetal (10,5 km)
4. Die Kraft der Kräuter entdecken (2,4 km)
5. Über das „Blaue Wunder“ in die Grimm-Heimat (7 km)
6. Kleiner Grenzverkehr in die Geschichte von Herleshausen (7,5 km)
7. Über das Ostdorf zum „Russen“-Bunker (6,5 km)
8. Tour der Gegensätze (6,5 km)
9. Von Neuenhof zur Brandenburg (8,5 km)
10. Wenn Wunden Wunder werden (8,8 km)
11. Der verwunschene Stechberg (2,7 km)

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an die Wanderwarte Janett Berger (036927/90628) oder Klaus Gogler (05654/241). Der vorstehende Bericht von Jensen Zlotowicz wurde mit freundlicher Genehmigung der TLZ-Eisenacher Presse vom 18.04.2020 entnommen.

Bibliotheksnachrichten



NEU! NEU! NEU! – Medien-Abholservice startet!

Bis zur Wiederaufnahme des regulären Ausleihbetriebs in der Bibliothek der Gemeinde Gerstungen, bieten wir einen

Medien-Abholservice

gegen die Langeweile zuhause!

Den Service gibt es an beiden Standorten

in Gerstungen und in Marksuhl.

So einfach geht's:

1. Bestellen Sie Ihre **Wunschmedien*** per E-Mail oder per Telefon bei uns vor.
2. Wir vereinbaren einen **Abholtermin** mit Ihnen und stellen die gewünschten Medien zu diesem Termin vor unsere Eingangstür bzw. ins Treppenhaus.
3. Sie holen die Medien bei uns ab.
4. Rückgabetermin: spätestens zwei Wochen nach Wiederöffnung der Bibliothek für den regulären Betrieb.

Also, schauen Sie gleich im Online-Katalog Findus welche Medien vorrätig sind oder lassen Sie sich telefonisch von den Bibliotheksmitarbeiterinnen beraten.

Kontakt zu Ihrer Bibliothek

- in **Gerstungen**
E-Mail: info@bibliothekgerstungen.de
Tel.: **036922 / 31669**
- in **Marksuhl**
E-Mail: bibliothek-marksuhl@gerstungen.de
Tel. **036922 / 24586**

*Wir können Ihnen nur solche Medien zusammenpacken, die in Ihrer gewünschten Abholbibliothek im Regal stehen. Vormerkungen oder Bestellungen aus der jeweils anderen Bibliothek sind aktuell nicht möglich.

Leihfristen bereits entliehener Medien werden verlängert

Alle entliehenen Medien werden bis zwei Wochen nach Wiederöffnung der Bibliothek verlängert!

Wir bitten unsere Nutzer jedoch nach Möglichkeit um eine zeitnahe Rückgabe der entliehenen Bücher, Zeitschriften, CDs, DVDs und Tonies. Nur so können wir für den neu gestarteten Abholservice auch ein attraktives Angebot gewährleisten.

Auch für die Rückgabe können telefonisch Termine vereinbart werden, um die Medien in einen dafür bereitstehenden Korb abzulegen.

Für weitere Informationen, z. B. wann die Bibliotheken wieder für den regulären Betrieb öffnen, achten Sie bitte auf die aktuellen Veröffentlichungen auf den Internetseiten der Gemeinde Gerstungen www.gerstungen.de oder www.facebook.com/Gerstungen sowie auf den Startseiten der Online-Kataloge Findus und die Aushänge an den Bibliotheken.

Informationen Partnergemeinde

Geplante Reise nach Österreich 2020

Schweren Herzens müssen wir allen angemeldeten Teilnehmern für die diesjährige Busreise in die österreichische Partnergemeinde Breitenau a. H. mitteilen, dass aufgrund der weltweiten Coronakrise die geplante Fahrt vom 3. - 8. Juni ausfallen bzw. auf das nächste Jahr verschoben werden muss.

Auch wenn wir uns in diesem Jahr nicht sehen können, verbunden bleiben wir im Herzen weiterhin!!!



Traurige Nachricht aus Breitenau:

Der „Stroßegg-Rudl“ starb völlig unerwartet

Rudl bewirtete unzählige Pilger in seinem Gasthaus am Straßegg und begleitete sie mit seiner Ziehharmonika ein Stück des Weges. Am Samstag starb Rudolf Pretterhofer alias „Stroßegg-Rudl“ völlig überraschend bei seiner Arbeit.

Wir haben viele gesellige Stunden gemeinsam verbracht und werden Rudl stets ein ehrendes Andenken bewahren.

„Grüß Gott“

W. Rösing und der Freundeskreis



Heimatgeschichte



Eine „**Begegnung mit Freunden**“, wie sie in den vergangenen Jahren auf unserer Sowjetischen Kriegsgräberstätte mit zahlreichen Gästen stattgefunden hat, **kann in diesem Jahr** aufgrund der Anordnungen zum Schutz gegen die Corona-Pandemie leider **nicht stattfinden**. Wie man der Presse inzwischen entnehmen konnte, ist selbst die an diesem Tag übliche große Militärparade in Moskau aus dem gleichen Grunde abgesagt.

Auch **Viktor Nikolajewich Koselezkij** (hier im Bild), der nach langer Suche vor knapp drei Monaten endlich das Grab seines Großvaters **Stepan Kozeletsky** auf dem Soldatenfriedhof in Herleshausen in der 56. Reihe gefunden hat, wollte in diesem Jahr in seinem Heimatort Belgorod/Russland an der feierlichen Parade teilnehmen. Stolz und mit Dankbarkeit wollte er dabei das bereits vorbereitete



Plakat seines Großvaters tragen um allen zu zeigen, dass auch Stepan zum „Unsterblichen Regiment“ gehört (Symbol = Kraniche im roten Stern, s.o.) und unter großem Opfer mit dazu beigetragen hat, Europa vom Nationalsozialismus zu befreien.

Das traditionelle Fest zum Tag des Kriegsendes, das man in den ehemaligen SU-Staaten am 9. Mai feiert, wird in diesem Jahr wohl auch in Belgrod ausfallen müssen. Ob Viktors erster Besuch am Grab seines Vaters, den er im August plant, möglich sein wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Wenn auch die offizielle Feier in Herleshausen ausfallen muss, steht es natürlich jedem frei, den Friedhof zum Beispiel im Rahmen eines Spazierganges zu besuchen und im stillen Gedenken an den Gräbern der hier verstorbenen sowjetischen Kriegsgefangenen Blumen nieder zu legen. Falls man dort andere Besucher trifft, gilt es natürlich, den notwendigen Mindestabstand einzuhalten. Auch das Tragen von Mund-/ Nasenschutz wird allgemein empfohlen.

Es werden am 9. Mai wieder ein paar neue Schilder an den Gräbern aufgestellt sein, auch das von Stepan Kozeletsky. Das unterstreicht die Einmaligkeit dieser Gedenkstätte: Nicht nur alle Namen der Verstorbenen kann man hier lesen, sondern auch immer mehr Fotos von denen zeigen, die im Seuchenlager bei Herleshausen leiden und sterben musste. Über dennoch zahlreiche Besuche an den Gräbern freut sich die Gemeinde Herleshausen, die Reservistenkameradschaft Südringgau und der hiesige Werratalverein. (H.S.)

Sport in Gerstungen

- Fortsetzung -

2. Der Gerstunger Badeverein

Zum Turnverein 1874 gehörte auch der Badeverein. Das Bad befand sich in der Nähe der Werrabrücke. Auf Grund des Wehrbaues wurde dann ein Fluss-Sonnenbad 1908 auf Höhe des Friedhofs errichtet. Die Anlage sollte Spanner durch einen hohen Bretterzaun abschirmen. Als nach dem 1. Weltkrieg von der Post Richtung Westen eine größere Bautätigkeit einsetzte und sämtliche Kanalisierung in die Werra floss, wurde das Bad in Höhe des jetzigen Sportplatzes versetzt.



Schwimmbad an der Werra

Bis 1934 wurde das Bad mit einem 5 Meter hohem Sprungturm, einer Rutschbahn mit Brettern abgesicherte Schwimmzone für Anfängerbaut. Im Vordergrund der Bademeister im Boot. Auf dem Gelände hinter dem Boot feierte man nach 1945 im großen Rahmen den 1. Mai. Es gab Kinderbelustigung, das Bier in Strömen, weil jede Beförderung oder Auszeichnung zum Aktivisten Unmengen Runden an Kollegen fällig waren. Die Warte für eine Bratwurst konnte jedoch 2 Stunden betragen. Hinter der Überdachung befand sich der Sportplatz, wo die Betriebsmannschaften gegeneinander spielten. Dort wurde in der Halbzeitpause geturnt.



Reifenübung der Mädchen auf dem Gerstunger Sportplatz



Höhepunkte des Vereins war das jährliche Stromschwimmen. Geschwommen wurde von Berkaer Wehr bis zur Badeanstalt. Andere fuhren diese Strecke einfach im Boot.



Hier ist der **Badeverein mit seinen Mitgliedern und Badegästen** zu sehen.



Auf diesem Bild erkennt man den Bademeister Fritz Herbach und den Eintritts- und Verkaufspavillion. Ältere Gerstunger können sich bestimmt an das Häuschen erinnern, welches noch bis in den siebziger Jahren an der Spitze stand und als Büro und Anlaufpunkt der BSG-Lokomotive diente.

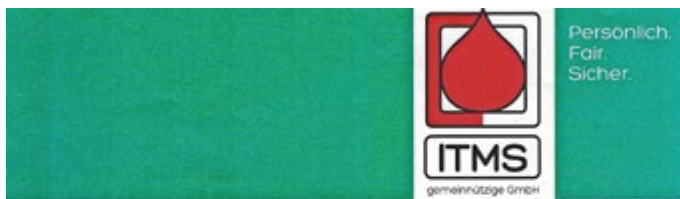
Der Turnverein 1874 baute auch unter der tatkräftigen Mithilfe seiner Mitglieder einen Sportplatz.



Mitglieder und Arbeitslose beim Bau des Sportplatzes. In der Mitte der Streckenwärter Walter Deiß. Die Einweihungsfeier war am 10. Mai 1931. Der Turnverein nahm 1935 mit einer Männermannschaft, Jugend- und Schülermannschaft am Punktspielbetrieb teil.

J. Bauer

Veranstaltungen



Blutspende

Oberellen

Fr, 8. 5. 20

16:30 - 19:30 Uhr

Bürgerbegegnungsstätte

Friedensteinstr. 44

Ettenhausen a.d. Suhl

Do, 14. 5. 20

16:30 - 19:30 Uhr

Bürgerhaus, Saal

Roter Graben 2a

Gerstungen

Fr, 15. 5. 20

16:00 - 20:00 Uhr

AWO Begegnungsstätte

Markt 14

Lauchröden

Do, 28. 5. 20

16:30 - 19:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus

Eisenacher Str. 4

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Strasse 15, 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0, Fax 03681 373-144

www.blutspendesuhl.de



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE